

Visual Library Portal

Digitalisierung von Drucken des 18. Jahrhunderts

**Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict,
wornach in den Adelichen, und Closter-Gütern,
Rostockschen Districts-Oertern, auch Städtischen
Cämmerey- und Oeconomie-Güthern, die disjährike ...**

De dato Schwerin den 12. Novembris 1757.

Friedrich <Mecklenburg-Schwerin, Herzog, II.>

[Schwerin], 1757

urn:nbn:de:s2w-1146

Herzoglich - Mecklenburgisches
Contributions = Edict,

wornach in den

Adelichen, und Closter-Gütern,

Rostockfchen Districts-Ortern,

auch

Städtischen Cämmerey- und

Deconomie-Güthern,

die disjährlige

C O N T R I B U T I O N

z u e r l e g e n .

De Dato Schwerin den 12. Novembris 1757.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Sir Sriederich,

Von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr, ic.

Süßen, nächst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, denen von der Ritterschaft, auch Unseren Burgermeistern, Richtern und Räten in den Städten, und sonst allen und jeden Unterthanen und Landes-Eingefessenen hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen Land-Tage zu Malchin die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-, Fortifications-, Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tagen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach dem Inhalt des, unterm 18ten April 1755. errichteten Erb-Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündigt, diese auch zu Erlegung solcher Contribution sich unterthänigst schuldig und bereit erkläret, mithin den, in ersagtem Erb-Vergleich vestgesetzten Modum contribuendi, zum Zweck Unsers darnach zu erlassenden Landes-Fürstlichen Contributions-Edicts, übergeben, und zugleich den, wegen der ordentlichen, zum Antheil der Ritterschaft aufzubringenden Necessarien, auf eine jede steuerbare Hufe der Adelichen- und Closter-Güter, der Dörter Unsers Rostockschen Districts, auch der Städtischen Cammererey und Deconomie Dörfer, über die, von jeder Hufe zu erlegende Contribution von Neun Reichsthalern neuer Zwey-Drittel, annoch beliebten Einen Reichsthaler und Sechzehn Schilling neue Zwey-Drittel, mit zu verkündigen, unterthänigst gebeten, daß demnach alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingefessene in den Adelichen- und Closter-Gütern, Rostockschen Districts-Dörtern, auch Städtischen Cammererey- und Deconomie-Gütern, folgendermassen zu steuern haben sollen:

Ein Bau-Mann	10 Rthlr. 16 fl.
Ein Halb Pflüger	5 " 8 "
Ein Cossate	2 " 28 "

Diese Hufen-Steuer soll in neuen Zwey-Dritteln erlegt, von obgenannten Gütern und Dörfern 14 Tage vor Weynachten in den Land-Kasten gebracht, und in zween Terminen, als auf Weynachten und Fastnacht, an Unsre Renterey bezahlet werden.

Hiebenebst steuern die, in mehrbeschriebenen Gütern und Dörfern ausser den Hufen wohnende freye Leute, nach der, zwischen Uns und Unserer Ritter- und Landschaft in dem Erb-Vergleich vestgesetzten Norm, dergestalt:

- 1) Die Glashütten-Meister, oder Vice-Meister 20 Rthlr. fl.
- 2) Die Glashütten-Gesellen 4 " "

Wenn

Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so gibt er nichts. Ein Geselle aber das obbenannte.

3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	Rthlr.	fl.
Deren Gesellen	2		
Deren Jungen	1		
4) Ein Handwerks-Mann	2		24
5) Die Papiermacher	4		
6) Die Müller, sie seyn Korn: Walf: Graupen: Grüz: Stamp: und Schneide 2c. Pacht: oder Erb: Müller	3		
7) Ziegel: Kalk: und Potasch-Brenner	3		
8) Theer: Schwäler	3		
9) Salpeter: Sieder	3		
10) Molden: und Stab: Holz: Hauer	3		
11) Spon: Reisser	3		
12) Lementirer	3		
13) Säger	3		
14) Decker	3		
15) Teich: und andere Gräber	3		

Wenn diese von Num. 7. bis 15. Benannte als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.

16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2		
17) Eine Grüz: Querre, so nicht auf Adelichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5		
18) Ledige und freye Manns: Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4		
19) Ledige und freye Weibs: Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2		
20) Die Pacht: Fischer	2		
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopf: Steuer	10		
22) Die Holländer	5		
23) Die Pacht: Schäfer	3		
24) Die Kruglagen: Inhaber	2		

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird vestgesetzt:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwo oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmahl.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmahl, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmahl als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmahl als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwen oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmahl.

e) Die Pächter, welche nur Bauer: Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufener angesehen werden, und von den Hufen steuren müssen.

Vorsehende Steuern sollen von Ritter: und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts von den vorbenannten Guts: Einwohnern in couranter gäng: und gebiger Münze

gehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termino, in den Landkasten gebracht, und von daraus nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorgeschriebener richtiger Specificationen, an Unsere Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755ten Jahrs, von §. 47 bis 68. zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und vestgesetzt, mithin, in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom 1. October besagten Jahrs, öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündiget ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach sothanem Vergleich und Edict auffkommende Contribution, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die §§. 85. und 86. des mehr angezogenen Erb-Vergleichs anhero wörtlich wiederholet seyn.

Ob auch gleich der Betrag der disjährig- und künftigen Contribution aus den Clöster-Gütern, den Dörtern Unsers Kostockischen Districts, auch den Städtischen und Deconomie-Dörfern, in den Landkasten gehet; So wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93. §. des Erb-Vergleichs in den vorhin vestgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritter-schaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute ausser den Hufen, specificce besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach männiglichen, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf des Säumigen Schaden und Unkosten ohnfehlbar ergehender Execution, vorgeschriebener massen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict mit Unserm Handzeichen und Innsiegel gewöhnlicher massen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 12. Novembris 1757.

Friederich S. z. M.

